

**Was sind eigentlich diese viel diskutierten
Tarifmittel für
Zuwendungsempfänger?**

Bisherige Senatspolitik

Noch Ende Februar 2024 erklärten SenFin, SenBJF und SenASGIVA in einem gemeinsamen Statement anlässlich der Auseinandersetzungen um die Hauptstadtzulage (Zitat):

„Die freien Träger im Land Berlin – sei es im Zuwendungs- als auch im Entgeltbereich – nehmen außerordentliche wichtige Aufgaben für das Gemeinwohl wahr und sind für den sozialen Zusammenhalt in unserer Stadt essenziell.

Daher wird auch in Zukunft der seit Jahren im Senat bestehende Konsens grundsätzlich weitergeführt, den Trägern im Rahmen der bestehenden Anforderungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der entsprechenden Ausführungsvorschriften zu ermöglichen, ihre Beschäftigten am jeweiligen Tarifniveau des Landes zu orientiert zu bezahlen und hierfür das entsprechende Verwaltungsverfahren vorzuhalten.“

Kürzung / Nachtragshaushalt 2025

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. November 2024 auf Vorlage von Finanzsenator Stefan Evers den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024/2025 beschlossen. Mit dem vorgelegten Nachtragshaushaltsgesetz wird die „Zentrale Tarifvorsorge“ in Höhe von 50 Mio. Euro (Kapitel 2910, Titel 68406) ersatzlos gestrichen.

Dies erfolgt, obwohl inzwischen ein Tarifabschluss vorliegt, der deutlich über den in den Einzelplänen und den Bezirken veranschlagten Fortschreibungen gemäß Aufstellungsrundschreiben liegt (siehe Beispiel auf der nächsten Folie).

Dies kann nur so gedeutet werden, dass der Senat sich von dem Ziel verabschiedet hat, den Beschäftigten von Zuwendungsempfängenden eine Teilhabe an der Tarifentwicklung gemäß TV-L zu ermöglichen und der noch im Februar 24 bestehende Konsens verlassen wurde.

Vergleich der Tarifvorsorge in den Einzelplänen mit der tatsächlichen Tarifentwicklung

Entgeltgruppe S 11b, Stufe 3 // Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung

monatliches Tabellenentgelt	im Dez 23	3.748,45 €	
Tarifabschluss vom 9.12.2023	ab Jan 24	180,00 €	SuE-Zulage
	ab Nov 24	200,00 €	Sockelanhebung
	ab Feb 25	217,16 €	Steigerung von Tabellenentgelt mit Sockelanhebung um 5,5%
	neues Entgelt Feb 25	4.345,61 €	entspricht 15,93% Steigerung

Fortschreibung Haushalt gem. Aufstellungsroundschreiben:

monatliches Tabellenentgelt	im Dez 23	3.748,45 €	
	monatliche Steigerung in 24	104,96 €	Steigerung 2,80%
	monatliche Steigerung in 25	107,90 €	Steigerung 2,80%
	verfügbare Mittel im Einzelplan/Bezirk	3.961,30 €	entspricht 5,68% Steigerung

Der Einzelplan / Bezirkshaushalt ist rund 10% unterdeckt - die zentrale Tarifvorsorge deshalb dringend benötigt!

Diese Lücke vergrößert sich um weitere 3,4%, wenn ab April 25 die zu diesem Zeitpunkt tariflich geregelte Hauptstadtzulage in Höhe von 150 € hinzukommt.

Was steht im Haushalt?

68406	290	Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen	50.000.000	50.000.000	12.000.000	—
-------	-----	--	------------	------------	------------	---

Deckungsvermerk:

Die Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungspflichtig gegenüber Titeln der Gruppen 682 bis 686.

Etatisierung zentraler Mittel für die durch die Bewilligungsbehörden im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen ausgereichten Mittel an Zuwendungsempfänger, um deren Beschäftigten eine Teilhabe an der Tarifentwicklung gemäß TV-L zu ermöglichen, und für Anpassungen infolge einer Erhöhung des Landesmindestlohns.

Es wird deutlich, dass es sich um ergänzende Mittel handelt, die nur dann genutzt werden, wenn die Mittel der Einzelpläne oder der Bezirke nicht ausreichen – dies wird 2025 massiv der Fall sein.

Wenn der Senat dabei bleibt, die „Zentrale Tarifvorsorge“ in Höhe von 50 Mio. Euro (Kapitel 2910, Titel 68406) ersatzlos zu streichen, führt dies direkt zu massiven Kürzungen von Angeboten der sozialen und kulturellen Arbeit überall in Berlin. Betroffen sind u.a. die Bereiche Familie, Jugend, Nachbarschaftsarbeit, Integration, Beratung, Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe.

vertiefende Erläuterungen

Ausgangslage (Historie)

- Die Frage der tariflichen Gleichstellung von Zuwendungsempfängern ist spätestens mit dem Beitritt des Landes Berlin zum TV-L eine dauerhafte Diskussion. Noch 2011 erklärte der Senat: *„Die Vergütungen der Beschäftigten bei Zuwendungsempfängern/innen müssen – aus zuwendungsrechtlicher Sicht - nicht ebenso hoch sein wie die Vergütungen vergleichbarer Dienstkräfte des/r Zuwendungsgebers/in. Das bestehende Zuwendungsrecht ist daher kein geeignetes Instrument, die Forderung nach „gleichem Geld für gleiche Arbeit“ umzusetzen.“* (Drucksache 16 / 15 288)
- Nach jahrelangen Diskussionen wurde im Mai 2019 mit der Roten Nummer 1407c vom Senat empfohlen: *„...in Richtung Zuwendungsempfangenden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kommunizieren, dass keine Zuwendung deshalb verweigert wird, weil die Beschäftigten nah am Tarifniveau des Landes bezahlt werden sollen und die benötigten Mittel für weitere Tarifanpassungen bereitzustellen.“*

Ausgangslage (Historie)

- Mit dem Haushalt 2021 hat das Abgeordnetenhaus in Kapitel 2910, Titel 68406 für den Zweck der Finanzierung einer nah am Tarifniveau des Landes Berlin (TV-L) angelehnten Bezahlung von Beschäftigten bei Zuwendungsempfängenden landesweit 5 Mio. € zur Verfügung gestellt. Diese Mittel ergänzten die bereits in den Ansätzen für Zuwendungen getroffene durchschnittliche Tarifvorsorge.
- Bis dahin galt: Wenn der Ansatz nicht ausreichte, konnten Tarifierpassungen maximal anteilig in den Zuwendungen berücksichtigt werden.
Somit mussten Zuwendungsempfänger, die den TV-L analog anwendeten, Stunden reduzieren, Sachmittel weiter kürzen oder den Eigenanteil erhöhen.

Haushalt 2022/2023

- Für Tarifanpassungen bei Zuwendungsempfängenden wurde auch in den Haushaltsplan 2022/2023 eine zentrale Vorsorge aufgenommen. (2022: 8 Mio. € / 2023: 12 Mio. €)
- Seit 2022 hatten neben den zuwendungsgeförderten freien Trägern der Bezirke auch über (entgeltfreie) Leistungsverträge finanzierte Träger, die Möglichkeit, am Tarifmittelverfahren teilzunehmen (siehe Bezirksplafondschreiben vom 14.04.2021).
- Als Prüfverfahren für den Zugriff auf diese zentrale Tarifvorsorge sollte der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (SenIAS) entwickelte und bereits im Vorjahr genutzte „Arbeitszyklus Tarifmittel“ angewendet werden.
- Mit Beginn des Verfahrens waren nicht allen Bezirken und Zuwendungsstellen die Verfahren und Möglichkeiten bekannt. Im Jahr 2023 erfolgte fast flächendeckend eine Umsetzung in den Bezirken und Hauptverwaltungen.

- Schriftliche Anfrage Nr. 19/16151: *„Entsprechend der Vorgabe im Aufstellungsrundschreiben 2024/2025 waren die Ausgaben für Zuwendungen um 2,8 % bezogen auf den Personalkostenanteil fortzuschreiben. Für eventuell darüber hinausgehende Tarifsteigerungen und für eine Erhöhung des Landesmindestlohns ist im Einzelplan 29 zentral Vorsorge in Höhe von 50 Mio. Euro getroffen worden.“*
- Schriftliche Anfrage Nr. 19/16279: *„Damit die geförderten Beschäftigten an der Entwicklung des TV-L weiterhin teilhaben können, hat der Senat im Haushaltsplanentwurf für die Jahre 2024/2025 in der „Zentralen Tarifvorsorge“ jeweils 50 Mio. Euro veranschlagt (Kapitel 2910, Titel 68406).“*

Haushalt 2024/2025

Aufstellungsroundschreiben 2024/2025 vom 22.12.2022 (Seite 33):

„Die Ansätze für Zuwendungen sind auf Basis eines darin enthaltenen Personalkostenanteils von 80 % mit 2,8 % jährlich fortzuschreiben. Für eventuell darüber hinausgehende Tarifsteigerungen wird zentral Vorsorge getroffen.“

- Senatsverwaltungen und Bezirke (welche sich an das Aufstellungsroundschreiben gehalten haben) durften ihre Personalkostenansätze für Zuwendungen maximal um jeweils 2,8 % fortschreiben (pro Jahr).
- Dies war auch nachvollziehbar, da zur Haushaltsaufstellung noch kein Tarifabschluss für die Jahre 2024/2025 vorlag und Mittel, welche ggf. nicht benötigt sind, nicht unnütz gebunden werden sollten.

Genauso wie für Landespersonal für mögliche Tarif-, Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ab 2024 eine Vorsorge an zentraler Stelle im Haushalt getroffen wurde, wurde folgerichtig für die Tarifsteigerung freier Träger entsprechend Vorsorge getroffen.

Kürzung/Nachtragshaushalt 2025

Der Senat hat mit dem Nachtragshaushalt nun genau diese Vorsorge ersatzlos gestrichen!

Dies erfolgt obwohl inzwischen ein Tarifabschluss vorliegt, der deutlich über den in den Einzelplänen und den Bezirken veranschlagten Fortschreibungen gemäß Aufstellungsrundschreiben liegt (siehe Beispielrechnung nächste Folie).

Damit wirkt diese Kürzung, neben den in der Kürzungsliste geführten Projekten, als eine flächendeckende Kürzung in Höhe von rund 10 % über alle Zuwendungsprojekte in Land und Bezirken!

Beispielrechnung

Entgeltgruppe S 11b, Stufe 3 // Sozialarbeiterin mit staatlicher Anerkennung

monatliches Tabellenentgelt	im Dez 23	3.748,45 €	
Tarifabschluss vom 9.12.2023	ab Jan 24	180,00 €	SuE-Zulage
	ab Nov 24	200,00 €	Sockelanhebung
	ab Feb 25	217,16 €	Steigerung von Tabellenentgelt mit Sockelanhebung um 5,5%
neues Entgelt Feb 25		4.345,61 €	entspricht 15,93% Steigerung

Fortschreibung Haushalt gem. Aufstellungsroundschreiben:

monatliches Tabellenentgelt	im Dez 23	3.748,45 €	
monatliche Steigerung in 24		104,96 €	Steigerung 2,80%
monatliche Steigerung in 25		107,90 €	Steigerung 2,80%
verfügbare Mittel im Einzelplan/Bezirk		3.961,30 €	entspricht 5,68% Steigerung

Der Einzelplan / Bezirkshaushalt ist rund 10% unterdeckt - die zentrale Tarifvorsorge deshalb dringend benötigt!

Diese Lücke vergrößert sich um weitere 3,4%, wenn ab April 25 die zu diesem Zeitpunkt tariflich geregelte Hauptstadtzulage in Höhe von 150 € hinzukommt.

Wäre er nicht der Kürzung zum Opfer gefallen, liefe der sogenannte „Arbeitszyklus Tarifmittel“ im Idealfall wie folgt ab:

1. Der Zuwendungsempfänger beantragt zusätzlich zur bereits beantragten (ggf. bewilligten) Zuwendung stellenscharf zusätzliche Mittel, die sich aus Tarifsteigerungen seiner im Projekt eingesetzten Mitarbeitenden ergeben. Wenn Mitarbeitende durch Stellensplittung in mehreren zuwendungsgeförderten Projekten eingesetzt werden, ist dies für jedes Projekt einzeln und für den jeweiligen Stellenanteil zu beantragen.
2. Der Haushaltsbereich der betroffenen Senats- oder Bezirksverwaltung prüft den Antrag des Zuwendungsempfangenden (einzelfallbezogen).
3. Dann hat die zuständige Verwaltung zu prüfen und nachzuweisen, dass der Bedarf des Antragstellenden nicht über den gesamten Einzelplan (der zuständigen Verwaltung) gedeckt werden kann.

Verfahren

4. Nur wenn keine Deckung möglich ist, kann von der Zuwendungsstelle ein Antrag auf Deckung der Mehrausgaben aus Kapitel 2910, Titel 68406 über die für Tarifmittel zuständige Senatsverwaltung ASGIVA bei der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) gestellt werden.
5. Das Prüfungsergebnis der SenASGIVA inkl. Antrag der Fachverwaltung wird den Ressorts an das zuständige Referat bei SenFin übermittelt.
6. Die antragstellende Verwaltung wird von SenFin über das Ergebnis informiert (in Kopie an SenIAS) und SenFin weist ggfs. die entsprechenden Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu.
7. Erst dann erhält der Zuwendungsempfänger einen entsprechenden Bescheid.

Sollte sich nach Abschluss des Jahres bei den Zuwendungsempfangenden eine Überzahlung (z.B. wegen zeitweiser nicht besetzter Stellen) ergeben, erfolgt eine Rückzahlung an die Zuwendungsstelle, welche diese an die SenFin erstattet. – Es handelt sich um eine Vorsorge!

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

Martin Hoyer
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.
hoyer@paritaet-berlin.de